

# MOTOR-YACHT-Club – GEESTHACHT e.V. von 1973

Yachthafen & Clubhaus – auf der Schleuseninsel Geesthacht [www.mycg-elbe.de](http://www.mycg-elbe.de)



## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Gebühr und Umlagen für das Folgejahr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Beitragsordnung werden im Protokoll festgehalten.

### § 3 Beiträge / Gebühren

	<b>Jährlich</b>	<b>einmalig</b>
Ordentliches Mitglied	75,00€	Einmalige Gebühr bei Einnahme Liegeplatz 1000,00€
Fördermitglied oder „passiv“	30,00€	-
Jugendliches Mitglied	8,00€	-
Ehrenmitglied	0,00€	-
Jahresliegeplatz	320,00€	-
Jahresliegeplatz Anwärter	700,00€	-
Stunden nicht geleisteter Arbeitsdienst	-	29,00€/h; Männer leisten 16 Stunden Frauen leisten 8 Stunden
Pfand Clubanlagenschlüssel	-	50,00€
Pfand Transponder Schranke	-	30,00€
Aufkleber rund 10cm	-	4,00€
Aufkleber rund 6cm	-	2,00€

Wimpel	-	10,00€
Krawatte	-	€15
Stromverbrauch lt. Zähler	-	0,47€/kWh

Seite 1 von 3

Nachtrag zur Ermittlung der Zahlungspflicht der Hafennutzungsgebühr/Einnahme Liegeplatz (ehemals Aufnahmegebühr), gemäß JHV 2020 Beschluss Top 6

Nr.	Bezeichnung	Betrag
1	Einmalige Hafennutzungsgebühr, ehemals Aufnahmegebühr ( <i>gem. unten stehenden Erläuterungen**</i> )	1.000 €
	<p><b>** Erläuterungen zur lfd. Nr. 1</b></p> <p>Die Gebühr ist für jedes Boot zu entrichten, das einen Dauerliegeplatz im Hafen belegt. Zahlungspflichtig ist, z.B. bei Eigner-Gemeinschaften, jeweils nur ein für das Boot verantwortliches Vereinsmitglied. Die Zahlungspflicht wird zu Beginn des jeweils neuen Kalenderjahres festgestellt und wirksam. Durch das Mitglied bereits geleistete Zahlungen (<i>dies beinhaltet auch die ehemalige Aufnahmegebühr</i>) werden angerechnet. Ausnahmeregelungen zur Anrechnung können durch den Vorstand beschlossen werden.</p>	

Denkbare Konstellationen:

Sachverhalt	Zahlung	Begründung
Ehepaar, oder Lebenspartner, beide im Verein, einmal wurde in der Vergangenheit gezahlt.	nein	<i>Durch das Mitglied bereits geleistete Zahlungen (dies beinhaltet auch die ehemalige Aufnahmegebühr) werden angerechnet.</i>
Der Ehepartner / Lebenspartner, der zuvor die Aufnahmegebühr entrichtet hatte, ist ausgeschieden / verstorben, der andere Partner verbleibt mit Boot im Verein.	nein	<i>Ausnahmeregelungen zur Anrechnung können durch den Vorstand beschlossen werden. Diese Regelung wird hier mit Sicherheit angewendet.</i>
Das Boot wird veräußert /verschenkt/vererbt, bleibt aber am Liegeplatz. Die neuen Eigner (die auch Familienangehörige sein können) übernehmen das Boot mit Liegeplatz. Eine anrechenbare Zahlung wurde vom neuen Eigner / Verantwortlichen bisher nicht geleistet.	ja	<i>Die Gebühr ist für jedes Boot zu entrichten, das einen Dauerliegeplatz im Hafen belegt. Die Regelung greift erst, wenn aus dem Gastlieger ein Vereinsmitglied wird. Bei Erbschaftssachen /Schenkungen kann u.U. eine Ausnahmeregelung (zu prüfen im Einzelfall) beschlossen werden.</i>
Ein Vereinsmitglied verkauft sein altes Boot und legt ein neues an seinen Liegeplatz.	nein	<i>Durch das Mitglied bereits geleistete Zahlungen (dies beinhaltet auch die ehemalige Aufnahmegebühr) werden angerechnet.</i>

Von einem Ehepartner / Lebenspartner / junglichem Familienmitglied (alle zuvor „normale“ Beiträge gezahlt) wird ein Boot erworben und auf einen Dauerliegeplatz in den Hafen gelegt. Durch den „neuen“ Eigner wurde bisher keine Aufnahmegebühr / Hafennutzungsgebühr gezahlt.	ja	<i>Die Gebühr ist für jedes Boot zu entrichten, das einen Dauerliegeplatz im Hafen belegt. Eine anrechenbare Zahlung wurde nicht geleistet. Die Zahlungspflicht wird spätestens zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, dass der Inanspruchnahme des Dauerliegeplatzes folgt.</i>
Seit mehreren Jahren hat keine Fluktuation stattgefunden. Zu Beginn des Jahres wird eine neue Zahlungspflicht wirksam.	nein	<i>Durch das Mitglied bereits geleistete Zahlungen (dies beinhaltet auch die ehemalige Aufnahmegebühr) werden angerechnet. Da keine Veränderungen stattgefunden haben, wird auch keine Zahlung fällig. Es wird keine Zahlungspflicht zu Beginn des neuen Kalenderjahres festgestellt.</i>

Seite 2 von 3

### Gastliegegebühren

- pro Tag: 13 € inklusive Strom, 2 Tage: 26 € inkl. Strom usw.
- 1 Woche: 80 € inkl. Strom
- 2 Wochen: 150 € inkl. Strom
- 3 Wochen: 230 € inkl. Strom

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zu den auf der Rechnung angegebenen Fristen und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
4. Es werden Mahngebühren von 3 € erhoben zuzüglich der entstandenen Mahnkosten.
5. Es sind 16h Arbeitsdienst je ordentliches männliches Mitglied und 8 Stunden je ordentliches weibliches Mitglied unter 70 Jahren pro Jahr zu leisten. Die Aufteilung der Stunden erfolgt in Abstimmung mit dem Hafenmeister.

### § 4 Vereinskonto

Sämtliche Zahlungen an den Verein sind auf folgendes Konto zu tätigen:

IBAN: DE80 2019 0109 0002 4399 00

BIC: GENODEF1HH4

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

### **§ 5 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine – auch anteilige – Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.